

Sitzungsprotokoll vom 31.10.2018 - Gemeinderat

Ort Gemeindeamt, Sitzungssaal **Beginn** 17:30
Schriftführer Gottfried Berndl **Ende** 17:55

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Sitzungseinladungen nachweislich zugestellt wurden. Das Protokoll wurde den im Gremium vertretenen Fraktionen mit der Sitzungseinladung zugestellt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bemerkungen GGR Paukowitsch und GR Tomsich-Jaija sind entschuldigt abwesend.

Anwesend:

Bgm. DI(FH) Rainer Handlfinger
Vbgm. Andrea Kotmiller
GfGR. Prof. Ing. Ewald Rammel
GfGR. Roman Kadanka
GfGR. BM Ing. Thomas Zeilinger
GR. Ingeborg Schweinzer
GR. Judith Kiebl
GR. Jochen Gugerel
GR. MSc Jürgen Riegler
GR. Julia Datzinger
GR. Werner Schweiger
GR. Franz Mazanek
GR. Sabine Ramel
GR. Harald Engelschärmüller
GR. Petra Letschka
GR. Franz Stiefsohn
GR. Gabriele Karner-Rußwurm
GR. Ing. Herbert Doppel
GR. Ing. Franz Mandl
GR. DI Markus Schmidinger
GR. Erich Königsberger
GR. Manuela Gruber
GR. Walter Horinek

Tagesordnung

1.	Öffentlicher Teil	
1.01	Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung	Bgm. DI(FH) Rainer Handlfinger
1.02	Gebarungsprüfung	GR. Walter Horinek
1.03	Subventionen und Spenden	Vbgm. Andrea Kotmiller
1.04	Wohnungsvergaben	Vbgm. Andrea Kotmiller
1.05	Abänderung des Flächenwidmungsplanes	GfGR. Roman Kadanka
1.06	Vergabe eines Straßennamens	GfGR. Prof. Ing. Ewald Rammel
1.07	Anpassung der Friedhofsgebühren	GfGR. BM Ing. Thomas Zeilinger
1.08	Energiebericht 2018	GR. MSc Jürgen Riegler

Zu Punkt 1.: Öffentlicher Teil

Bericht

Zu Punkt 1.01: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Bericht

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurden keine schriftlichen Einwände eingebracht. Es gilt daher als genehmigt.

Zu Punkt 1.02: Gebarungsprüfung

Bericht

GR Horinek berichtet über die am 19.09.2018 durchgeführte Gebarungsprüfung, die sich über die Zeit vom 14.06.2018 bis einschließlich 19.09.2018 erstreckte. Der Bericht über die Gebarungsprüfung liegt dem Protokoll als Beilage 1 bei. Der Bericht wird einhellig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 1.03: Subventionen und Spenden

Bericht

Vbgm. Kotmiller ersucht, folgende Subventionen zu gewähren:

Pfarrsenioren: Jahressubvention € 450,-

Eisenbahnclub Mh.6: Jahressubvention € 1.000,-

Pielachtal-Laufcup: Subvention 2018 € 100,-

Faschingsgilde "OGRA Schulnarren": Jahressubvention € 300,-

Katholische Jugend: Jahressubvention € 300,-

Arbeitergesangsverein: Jahressubvention € 750,-

Bestmanagement: Jahressubvention € 3.000,- aus dem Kulturbudget

Pensionistenverband Ober-Grafendorf: Zuschuss zu Ausstattungskosten € 200,-

Spielgruppe im Sozialzentrum: Jahressubvention 2017 + 2018 € 240,-

Musikförderverein: Jahressubvention 1.200,-

Musikförderverein: Subvention zum 50-jährigen Jubiläum € 500,-

(soll nicht in WIO-Gutscheinen ausbezahlt werden)

Keine Subvention soll bewilligt werden:

Verein Soogut für mobilen soogut-Verkaufswagen (vormals SOMA)

Fr. Schrittwieser Margarete für Blumenschmuck der Künstler beim Dirndlkirtag 2018

Antrag

Vbgm. Kotmiller ersucht um den Beschluss wie vorgetragen.

Beschluss

Einstimmig beschlossen

Zu Punkt 1.04: Wohnungsvergaben

Bericht

Vbgm. Kotmiller berichtet, dass folgende Gemeindewohnung neu vergeben werden soll:

Siedlungsstraße 7/2 (vormals Karl Werner), 34 m², Neu: Kategorie A, mit 1.11.2018 an Pop Mihaela, es wurde eine Gastherme für Warmwasser und Heizung eingebaut.

Antrag

Vbgm. Kotmiller ersucht, den Mietvertrag laut Beilage 2 zu beschließen.

Beschluss

Einstimmig beschlossen

Zu Punkt 1.05: Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Bericht

GGR Kadanka gibt bekannt, dass der Beschluss des Gemeinderates vom 12.09.2018 zur Änderung des Flächenwidmungsplans, Punkt 1.02, aufgehoben und die Abänderung neu beschlossen werden soll. Er berichtet über die vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes anhand der Stellungnahme des Raumplaners vom 14.06.2018, Planzahl 2148/F.A.1., .2 und .3.

Der Abteilung RU 1 wurde der Vorentwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms übermittelt mit dem Ersuchen zu entscheiden, ob eine strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich sei. In einem mit 11.07.2018 datierten positivem Schreiben der Abteilung RU1 Zahl R-429/060-2018, wurde mitgeteilt, dass eine SUP entfallen kann.

Die öffentliche Auflage erfolgt in der Zeit vom 23.07.2018 bis 04.09.2018. Es erfolgten die geforderten Verständigungen (Grundeigentümer und Nachbarn, Gemeinden, Institutionen, Aussendung in der Gemeinde etc.).

Die Auflage wurde an der Amtstafel kundgemacht. Es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Das Amt der NÖ Landesregierung übermittelte mit Schreiben vom 09.10.2018, GZ. RU1-R-429/060-2018, das raumordnungsfachliche Gutachten und teilte mit, dass beim Änderungspunkt 1 die vertragliche Sicherstellung der Verfügbarkeit der Flächen nachzureichen sei und die Verkehrsanbindung verkehrssicher zu erfolgen habe, weshalb empfohlen werde, mit der Straßenbauabteilung 5 das Einvernehmen herzustellen. Weitere Einwendungen gegen die Widmungen wurden nicht erhoben.

Die Kaufverträge des Bauträgers liegen mittlerweile vor. Wegen der Verkehrsanbindung erfolgte am 16.10.2018 eine Vorsprache beim zuständigen Verkehrssachverständigen vom GBA 3 DI Johannes Poell. Dieser teilte mit, dass es bei der derzeitigen Lösung bei Linksabbiegevorgängen zu Behinderungen kommen würde. Es sei daher eine gerade Einbindung anzustreben. Um das zu erreichen, soll die Aufschließungsstraße auf einer Länge von etwa 25 m Richtung Westen verschwenkt werden. Das findet die Zustimmung des Sachverständigen.

Weiters wurde der Bauträger über die Anpassung informiert. Bei dieser Gelegenheit ersuchte er, die vorgesehene Verkehrsfläche privat ebenso als Bauland auszuweisen, weil auch überdachte Parkplätze angeboten werden sollen. Da aktuell ein Großteil dieser Fläche ohnedies als Bauland gewidmet ist, soll diese Anpassung ebenso erfolgen.

Der Raumplaner wurde ersucht, die Plandarstellung entsprechend anzupassen. Der Abänderungsentwurf zum Änderungspunkt 1 liegt vor (Plan vom 22.10.2018, Nr. 2148/F.A. 1.).

Der Gemeinderat möge daher die Verordnung beschließen.

Antrag

GGR Kadanka ersucht, die Verordnung laut Beilage 3 zu beschließen.

Beschluss

Einstimmig beschlossen

Zu Punkt 1.06: Vergabe eines Straßennamens

Bericht

GGR Prof. Ing. Ewald Rammel berichtet, dass der Country Western Club bei der Gemeinde wegen eines eigenen Straßennamens angefragt hat, um die Zustellsituation zu verbessern. Vom Gemeindevorstand wird "Westernplatz" vorgeschlagen.

Antrag

GGR Prof. Ing. Ewald Rammel ersucht um den Beschluss wie vorgetragen.

Beschluss

Einstimmig beschlossen

Zu Punkt 1.07: Anpassung der Friedhofsgebühren**Bericht**

GGR Ing. Zeilinger berichtet über die Anpassung der Friedhofsgebühren:

Eine Änderung der Friedhofsgebühren erfolgte zuletzt 2014. Wegen der Errichtung eines Teiles für naturnahe Bestattung war es erforderlich die Friedhofsordnung (Verordnung des Bürgermeisters) und die Friedhofsgebührenordnung anzupassen. Dabei wurde auf die Systematik der Musterverordnungen des Landes Rücksicht genommen.

Im besonderen ergeben sich bei der Gebührenordnung folgende Änderungen:

- Inflationsanpassung
- Einteilung in Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen
- Festlegung, dass in einer Grabstelle die gleiche Anzahl von Urnen bzw. Leichen bestattet werden darf
- Zuschläge für eine besondere Lage oder Ausstattung
- Keine Trennung von Neuteil und Altteil
- Umlegung der Kosten bei der Urnenbestattung (Reduktion der Beerdigungskosten, Aufschlag bei der Urne)
- Neue Tarife (Urnenstele samt Erdgrabstelle, Urnensäule, Urnenhain)

Bei den naturnahen Bestattungsformen sind folgende Regeln einzuhalten:

- Im naturnahen Friedhofsteil dürfen keine Grabdenkmäler errichtet werden oder Beschriftungen außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Bereiche (Urnenstelen, Urnennischen, Urnensäulen, dafür vorgesehene Granitplatte) angebracht werden.
- Im Bereich für Urnenstelen (Belegung maximal 4 Urnen) mit einer Erdgrabstelle (Belegung maximal 2 Urnen) beträgt die Höhe der Stelen maximal 1,20 m. Die Granitplatte darf beschriftet werden, sie geht in das Eigentum der benutzungsberechtigten Person über.
- Im Bereich für Urnennischen oder Urnensäulen beträgt die maximale Höhe 2 m bei maximal 6 Urnen
- Im Bereich Urnenhain für naturnahe Bestattung stehen 12 Segmente pro Einheit (Findling oder Baum) zur Verfügung. Es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Die Anordnung der Urnen erfolgt in einem Kreisradius von etwa 100 cm vom Mittelpunkt der Einheit aus. Es ist gestattet, oberhalb der Urne eine von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Gedenktafel plan in die Grasfläche einzulegen.

Antrag

GGR Ing. Zeilinger ersucht, die Friedhofsgebührenordnung laut Beilage 4 zu beschließen.

Beschluss

Mit Mehrheit beschlossen

Bemerkungen

SPÖ, ÖVP und Grüne dafür (21 Stimmen)
FPÖ dagegen (2 Stimmen)

Zu Punkt 1.08: Energiebericht 2018**Bericht**

GR Jürgen Riegler, MSc, bringt dem Gemeinderat den Energiebericht 2018 zur Kenntnis (Siehe Beilage 5).